



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

10. Juni 2014

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. Außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates am 19. Juni 2014 | 1 |
| 2. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Kostenbeitragsatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen | 2 |
| 3. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) | 2 |
| 4. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg | 3 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung zur vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 22.05.2014 zum Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage | 3 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke | 5 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates am 19. Juni 2014

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 19. Juni 2014, 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, eine außerplanmäßige öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Beauftragung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe "Sanierung des Industrieschornsteins Vogelgesang in Burg"
Vorlage: 052/2014
- 5 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Gründung der KlimaManufaktur GmbH/Gesellschaftsvertrag
Vorlage: 2014/016/1. Änderung
- 8 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 9 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 10 Schließen der Sitzung

2. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 folgende 1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 7 erhält folgende Fassung: „Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 23. MAI 2014

Siegel

gez. Rehbaum
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 folgende 1. Änderung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

In § 6 ersetzt der bisherige Absatz 7 den bisherigen Absatz 6.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft.

Burg, 23. MAI 2014

Siegel

gez. Rehbaum

Bürgermeister

4. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg

Die Jagdgenossenschaft Burg führt am Mittwoch, **18. Juni 2014, um 18.00 Uhr im Saal der Stadthalle in Burg, Schützenplatz**, ihre Versammlung der Jagdgenossen durch. Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Burg sind dazu herzlich eingeladen. Jagdgenossen, die zum ersten Mal teilnehmen und/bzw. den Nachweis der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft noch nicht erbracht haben, bitten wir, sich beim Vorsitzenden Herrn Dr. Borg, Schartauer Hauptstraße 21 in 39288 Burg/OT Schartau, bis 12.06.2014 zu melden. Spätere Anmeldungen, insbesondere kurz vor der Versammlung, können erst nach Überprüfung und Aufnahme in das Jagdkataster anerkannt werden.

Tagungsordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Verlesung, Diskussion und Bestätigung der Versammlungsniederschrift
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages des Jagdjahres 2014/2015
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Vorstand

5. Öffentliche Bekanntmachung zur vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 22.05.2014 zum Bodenordnungsverfahren Zerben-Feldlage

Bodenordnungsverfahren:	Zerben-Feldlage
Gemeinde:	Elbe-Parey
Landkreis:	Jerichower Land
Verfahrensnummer:	JL 4/0329/03

1. Anordnung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplanes

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

- 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 23.06.2014, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.

- 1.2 Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 16.06.2011.

- 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten wurden mit Wirkung zum 01.09.2011 in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Der Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 02.09.2013 bis 12.09.2013 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 13.09.2013 sind die Beteiligten über den Bodenordnungsplan gehört worden.

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 31.03.2014 bis 14.04.2014 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 15.04.2014 sind die Beteiligten über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gehört worden.

Der eine verbleibende Widerspruch, der voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führt, wurde dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidung steht noch aus.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würden durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den mit ihrer Abfindung einverstandenem Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzeinweisung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach §82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,
- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,
- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,
- aufgrund von Grundstücksverkehr weitere zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o.a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des im Bodenordnungsplan vorgesehenen Eintritts des neuen Rechtszustandes wird vermieden. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit.

Dem verbleibenden Widerspruchsführer erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuerungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Rechtsbehelfsverfahren ändern oder ergänzen. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61,63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Auch werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Altmark,
Akazienweg 25, 39576 Stendal**

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

6. Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entsprechend § 9 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden.

Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- *Name und Anschrift des Interessenverbandes*
- *Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen*
- *Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter*
- *Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband*
- *Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen*

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 26.05.2014

H e s s e
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen